

Im Durcheinandertal der Sozialversicherungs- unterstellung: Sozial- versicherungsabkommen CH-EU

Christoph Lehmann
Partner, Dipl. Steuerexperte,
Betriebsökonom HWV
c.lehmann@steuerpartner.ch
www.steuerpartner.ch

Peter Villiger
Master of Science FHO
in Business Administration
p.villiger@steuerpartner.ch
www.steuerpartner.ch



Christoph Lehmann



Peter Villiger

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer heutigen globalisierten Wirtschaft und bringt nicht nur steuerliche Fragestellungen. Von hoher Wichtigkeit sind auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 2002 regeln EU-Verordnungen die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit. Am 1. April 2012 traten neuen Bestimmungen zwischen der EU und der Schweiz in Kraft. Die Verordnungen (EWG) 1408/71 sowie 574/72 wurden durch die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 ersetzt.

1. Grundsätzliches

Das Sozialversicherungsabkommen betrifft ihre Mitgliedstaaten. Darunter fallen die **Schweiz** und die **EU-27 Staaten**: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg,

Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien und Rumänien.

Wie bisher gelten die neuen Bestimmungen lediglich für **Schweizer- und EU-Staatsangehörige**. Seit dem 1. April 2012 regelt das Sozialversicherungsabkommen zudem auch sozialversicherungsrechtliche Fragen für Nicht-Erwerbstätige.

Die folgenden Zweige der sozialen Sicherheit liegen im sachlichen Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens: Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft, Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter, Leistungen an Hinterbliebene, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Vorruhestandsleistungen und Familienleistungen.

2. Ziel des Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen der Mitgliedstaaten koordiniert die Zuständigkeit der verschiedenen Sozialversicherungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten. Dadurch sind Personen lediglich einem Sozialversicherungssystem unterstellt. Doppelunterstellungen oder andere Sondervorschriften (z.B. für internationale Transportwesen) sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Um eine Doppelunterstellung zu vermeiden, wurden Koordinationsregeln geschaffen, welche im Falle von mehreren Erwerbstätigkeiten in einem oder mehreren Staaten Anwendung finden. Weiter wird sowohl die selbständige wie auch unselbständige Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

3. Koordinationsregeln Schweiz-EU

Die Koordinationsregeln finden Anwendung bei Ausübung einer Tätigkeit als solche, dabei ist es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird.

Grundsatz Erwerbsortprinzip

Grundsätzlich ist eine Person in dem Mitgliedstaat versichert, in dem sie arbeitet (Erwerbsortprinzip). Das Erwerbsortprinzip gilt für unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeiten in einem der Mitgliedstaaten, wobei eine unwesentliche Tätigkeit von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit im Wohnsitzstaat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Erwerbsortprinzip hat.

Beispiel: Jürgen Muster hat Wohnsitz in Friedrichshafen (Deutschland). Er arbeitet als unselbständig Erwerbstätiger in St. Gallen (Schweiz) und arbeitet einen Tag die Woche von zuhause aus (Friedrichshafen, Deutschland).

Aufgrund des Erwerbsortprinzips und der lediglich unwesentlichen Tätigkeit von 20 % im Wohnsitzstaat untersteht er dem schweizerischen Sozialversicherungssystem, also dem Staat des Arbeitgebers.

Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (inklusive Wohnsitzstaat)

Werden unselbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten (inklusive wesentliche Tätigkeit von mindestens 25 % der Gesamttätigkeit im Wohnsitzstaat) ausgeübt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats unterstellt.

Beispiel: Fridolin Muster hat Wohnsitz in Zürich (Schweiz). Er arbeitet 40 % in Zürich (Schweiz) und 60 % in Konstanz (Deutschland).

Da das Erwerbsortprinzip nicht anwendbar ist (Tätigkeit Wohnsitz >25 %) unterliegt er dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates (Schweiz). Betrüge seine Erwerbstätigkeit in der Schweiz lediglich 20 % und die Erwerbstätigkeit in Deutschland 80 %, so käme das Sozialversicherungssystem des Arbeitgeberstaates zur Anwendung.

Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (ohne Wohnsitzstaat) für einen Arbeitgeber

Werden unselbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten (ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat) für einen einzigen Arbeitgeber ausgeübt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem unterstellt, in dessen Staat der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (ohne Wohnsitzstaat) für mehrere Arbeitgeber

Werden unselbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten (ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat) für mehrere Arbeitgeber ausgeübt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats unterstellt.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (inklusive Wohnsitzstaat)

Werden selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten (inklusive wesentliche Tätigkeit von 25 % der Gesamttätigkeit im Wohnsitzstaat) ausgeübt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats unterstellt.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (ohne Wohnsitzstaat)

Werden selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten (ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat) ausgeübt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem unterstellt, in dessen Staat sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten befindet. Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des selbständig Erwerbstätigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen.

Gleichzeitig selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehr Staaten und unselbständige Erwerbstätigkeit in einem Staat

Wird in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit und in einem anderen Staat eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist man grundsätzlich jenem Sozialversicherungssystem unterstellt, in dessen Staat die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeführt wird. Zu beachten ist, dass die verschiedenen Staaten den Begriff «selbständige Erwerbstätigkeit» verschieden auslegen.

Gleichzeitig selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehr Staaten und unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

Wird in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit und in zwei oder mehr Staaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kommt grundsätzlich das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates zur Anwendung, falls die unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht für einen einzigen Arbeitgeber ausgeführt werden.

Werden die unselbständigen Erwerbstätigkeiten lediglich für einen einzigen Arbeitgeber ausgeführt, so ist man grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem unterstellt, in dessen Staat der Arbeitgeber seinen Sitz hat, falls keine wesentliche unselbständige Tätigkeit für den einen Arbeitgeber von mindestens 25 % der Gesamttätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird.

Wird im Wohnsitzstaat eine wesentliche unselbständige Tätigkeit von mindestens 25 % der Gesamttätigkeit ausgeübt, so ist man grundsätzlich wieder dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats unterstellt.

Beispiel: Heinrich Muster hat Wohnsitz in Stuttgart (Deutschland) und ist zudem beherrschender (Anteile von über 50 %) Geschäftsführer einer deutschen GmbH. Aufgrund seiner Geschäftsführer-Tätigkeit qualifiziert Heinrich Muster in Deutschland als selbständig Erwerbender und ist demnach in Deutschland grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig. Daneben ist er noch Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft, was in der Schweiz als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt.

Aufgrund der Koordinationsregeln wird Heinrich Muster dem Sozialversicherungssystem unterstellt, in dem er eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausführt, also dem Schweizerischen. Gesamthaft unterliegt somit nicht nur das Verwaltungsratshonorar dem Schweizer Sozialversicherungssystem, sondern auch der gesamte Lohn aus der deutschen GmbH. Würde Heinrich Muster jedoch eine weitere unselbständige Erwerbstätigkeit für einen anderen Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat (ausser der Schweiz) aufnehmen, so würde er wiederum dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaats (Deutschland) unterliegen.

4. Entsendungen

Eine der wichtigsten Ausnahmen vom Erwerbsortprinzip betrifft die sog. Entsendung. Eine Entsendung von Arbeitnehmenden liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen anderen Staat entsendet und diese vorübergehend im anderen Land einen Auftrag erledigen. Für Selbständigerwerbende, die sich vorübergehend in einen anderen Staat begeben und dort eine ähnliche Tätigkeit wie im Herkunftsstaat ausüben liegt ebenfalls eine Entsendung vor.

Anwendung Sozialversicherungssystem

Während der Entsendungszeit bleibt weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslandes, also des Entsendestaates, anwendbar.

Dauer der Entsendung

Eine Entsendung ist für einen begrenzten Zeitraum möglich und beträgt grundsätzlich 24 Monate. Die Entsendedauer kann bei Bedarf grundsätzlich auf maximal 72 Monate verlängert werden. Vorübergehende Unterbrechungen aufgrund von Krankheit, Ferien oder auch einem Einsatz im entsendenden Unternehmen stellen keinen Unterbruch der Entsendung dar.

Versicherungspflicht im Ursprungsland

Vor einer Entsendung müssen Arbeitnehmende dem Sozialversicherungssystem des Ursprungslandes unterlegen haben. Grundsätzlich wird die vorgehende Versicherungszeit als erfüllt angesehen, wenn unselbständig Erwerbende während mindestens einem Monat und Selbständigerwerbende zwei Monate dem Sozialversicherungssystem des Ursprungslandes unterlegen haben.

Voraussetzungen für den Arbeitgeber bei Entsendungen

Der entsendende Arbeitgeber muss im Entsendestaat bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben. Weiter dürfen Entsendete, deren Entsendezeit bereits abgelaufen ist, nicht durch eine andere zu entsendende Person ersetzt werden. Ebenfalls zu beachten ist, dass zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem zu entsendenden Arbeitnehmenden während der ganzen Entsendedauer

eine direkte arbeitsrechtliche Bindung bestehen muss. Das heisst, Entsendete müssen dem entsendenden Arbeitgeber weiterhin direkt unterstellt sein, wodurch einzig der genannte Arbeitgeber auch als das Arbeitsverhältnis durch Kündigung auflösen kann. Die Tätigkeit muss auf Rechnung und im Interesse des entsendenden Arbeitgebers verrichtet werden.

Voraussetzungen für selbständig Erwerbende bei Entsendungen

Auch Selbständigerwerbende müssen vor der Entsendung eine nennenswerte wirtschaftliche Aktivität im Ursprungsland ausführen. Zudem muss die Tätigkeit, welche im Ausland ausgeführt wird, mit der Tätigkeit im Ursprungsland vergleichbar sein.

Beispiel: Eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in St. Gallen (Schweiz) hat eine Tochtergesellschaft in Deutschland. Max Muster, ein Mitarbeiter der schweizerischen Aktienge-

sellschaft soll für 2 Jahre zur Deutschen Tochtergesellschaft entsandt werden.

Davon ausgehend, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt Max Muster dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Der schweizerische Arbeitgeber muss hierfür einen Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung bei seiner zuständigen AHV-Ausgleichskassen stellen.

5. Zusammenspiel der sozialversicherungsrechtlichen- und steuerlichen Elemente

Um in unserem internationalen Umfeld optimal vorbereitet zu sein, ist die Berücksichtigung von Steuern und Sozialversicherungen unabdingbar. Abklärungen und die nötigen Vorkehrungen führen zu einer klaren Sachlage, wodurch Stolpersteine vermieden werden und die anschliessende grenzüberschreitende Angelegenheit für alle involvierten Parteien problemlos verlaufen kann.

Workshop

«Mehrwertsteuer Schweiz – Deutschland / EU»

Am 19. März 2013, 9.00 – 17.00 Uhr
im Swissôtel, Zürich Oerlikon

- Neues zum EU-Warenverkehr
- Änderungen bei den Rechnungsvoraussetzungen
- Änderung der Abgrenzung vom Rückvergütungsverfahren
- Neues Schweizer MWST-Gesetz und Erfahrungen mit der Umsetzung
- Mehrwertsteuerpflicht – verlorene Vorsteuer
- Workshops Warenlieferungen/Dienstleistungen

Im Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland/EU bereiten Mehrwertsteuerfragen regelmässig Probleme. Neben den Risiken, die eine falsche mehrwertsteuerliche Abwicklung verursacht, ergeben sich bei diesem Themenkreis aber auch Gestaltungsmöglichkeiten, die genutzt werden können. Am Vormittag des Seminars zeigen wir Ihnen die Steuerverfahren in Deutschland auf und gehen hier insbesondere auch auf die Abgrenzung zwischen Besteuerungsverfahren und Rückvergütungsverfahren ein. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht Deutschland/EU sowie im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht. Aktuelles Wissen zu den neuen Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung in Deutschland sowie zum EU-Warenverkehr sind für die Praxis unerlässlich. Die Neuregelungen betreffen auch Schweizer Unternehmen, die Dienstleistungen/Lieferungen in Deutschland/EU erbringen bzw. von dort beziehen.

Im zweiten Teil der Veranstaltung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, in zwei verschiedenen Workshops (Gruppe 1 Warenlieferung **oder** Gruppe 2 Dienstleistung) praxis-bezogene Falllösungen zu erarbeiten, die Ihnen als Handwerkszeug bei der täglichen Arbeit dienen werden.

Teilnahmekosten: CHF 890.– (inkl. Verpflegung und Dokumentation, zzgl. MwSt.)

Mitglieder der Handelskammer D-CH erhalten 20 % Rabatt auf den Seminarpreis

Eine Einladung mit Anmeldetalon finden Sie unter www.handelskammer-d-ch.ch/Veranstaltungen

